

## Veterinärbescheinigung

*für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch (†) die Europäische Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeitetem tierischem Protein, ausgenommen solches aus Nutzinsekten, einschließlich solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischungen und Produkte, ausgenommen Heimtierfutter*

Seite      von

**LAND - CHILE**

**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2. a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde <b>Servicio Nacional de Pesca y Acuicultura</b>					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	<b>Chile</b>	<b>CL</b>						
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			Zolllager Zulassungsnummer <input type="checkbox"/>
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummern		I.16. EU-Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Tierfutter <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Herstellung von Heimtierfutter <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27. Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Art der Ware      Zulassungsnummer der Betriebe      Nettogewicht      Chargen-Nummer Herstellungsbetrieb								

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein, ausgenommen solches aus Nutzinsekten, einschließlich solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischungen und Produkte, ausgenommen Heimtierfutter**

LAND - CHILE

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1a)</sup>, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission <sup>(1b)</sup>, insbesondere des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 und des Anhangs XIV Kapitel I, Folgendes:

II.1. Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt enthält ausschließlich nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es wurde in einem/einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Betrieb bzw. Anlage hergestellt und gelagert, und
- b) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

~~(<sup>2</sup>) entweder [ Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganze Körper oder Teile von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und folgende Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:~~

- ~~i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als ungenusstauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;~~
- ~~ii) Geflügelköpfe;~~
- ~~iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;~~
- ~~iv) Schweineborsten;~~
- ~~v) Federn;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ Produkte tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufabschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [- Wassertiere außer Meeressäugtiere, und Teile von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [- tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [- folgendes Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:~~

- ~~i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;~~
- ~~ii) folgendes Material von Landtieren:~~
  - ~~Brüterei Nebenprodukte,~~
  - ~~Eier,~~
  - ~~Ei Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;~~
- ~~iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [- wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitsregende Arten und ausgenommen Insekten;]~~

~~(<sup>2</sup>) und/oder [ Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 4 gemäß Artikel 9 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;]~~

und

- c) es wurde entsprechend folgenden Verarbeitungsnormen verarbeitet:

~~(<sup>2</sup>) entweder [Erhitzung auf eine Kerntemperatur von über 133 °C mindestens 20 Minuten lang ohne Unterbrechung bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten Absolutdruck von mindestens 2 bar und einer Teilchenkantenlänge vor der Behandlung von höchstens 60 mm.]~~

~~(<sup>2</sup>) oder [Im Fall von Nichtsäugerprotein, ausgenommen Fischmehl: Verarbeitungsmethode 1 2 3 4 5 7 .....(Verarbeitungsmethode angeben) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]~~

Stempel

Unterschrift

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein, ausgenommen solches aus Nutzinsekten, einschließlich solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischungen und Produkte, ausgenommen Heimtierfutter**

## LAND - CHILE

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<sup>(2)</sup> oder [Im Fall von Fischmehl: Verarbeitungsmethode 1-2-3-4-5-6-7 .....7.....(Verarbeitungsmethode angeben) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]		
<del><sup>(2)</sup> oder [Im Fall von Schweineblut: Verarbeitungsmethode 1 2 3 4 5 7 .....(Verarbeitungsmethode angeben) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011; bei Anwendung der Methode 7 wurde es durch und durch einer Wärmebehandlung bei einer Mindesttemperatur von 80 °C unterzogen.]</del>		
II.2. Die zuständige Behörde hat unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind <sup>(2)</sup> :  Salmonellen: In 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0  Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.		
II.3. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.		
II.4. Das Endprodukt wurde  <sup>(2)</sup> entweder [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt,]  <sup>(2)</sup> oder [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert wurden und]  die die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen.		
II.5. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.		
<del><sup>(2)</sup> II.6. Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt enthält von Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und</del>		
<del><sup>(2)</sup> entweder [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren vorzeichnet wurde und]</del>		
<del><sup>(2)</sup> oder [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren vorzeichnet wurde, und das tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und -rieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE an Wiederkäuer in dem Land bzw. dem Gebiet effektiv durchgesetzt wurde, und]</del>		
<del><sup>(2)</sup> entweder [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]</del>		
<del><sup>(2)</sup> oder [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:</del>		
<del><sup>(2)</sup> entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]</del>		
<del><sup>(2)</sup> oder [ a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>;            b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(2)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren vorzeichnet wurde;            c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahltabs in die Schädelhöhle oder durch Casinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</del>		
II.7 Für das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt gilt Folgendes:  <sup>(2)</sup> entweder [Es enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder es ist nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]		
<del><sup>(2)</sup> oder [Es enthält Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und es ist als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse</del>  <del>a) stammen von Schafen und Ziegen ab, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</del>  <del>i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;</del> <del>ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;</del> <del>iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;</del> <del>iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;</del> <del>v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder -rieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;</del>		

**Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein, ausgenommen solches aus Nutzinsekten, einschließlich solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischungen und Produkte, ausgenommen Heimtierfutter**

LAND - CHILE

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p><del>b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;</del></p> <p><del>c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während eines Zeitraums von mindestens den letzten sieben Jahren kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie</del></p> <p><del>(<sup>1</sup>) entweder [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotype ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR Allel und ohne VRQ Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR Allel;]</del></p> <p><del>(<sup>2</sup>) oder [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotype ARR/ARR, ausgenommenes mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2004 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:  <del>zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und</del>  <del>Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verwendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]</del></del></p>		
<p>II.8 Das vorstehend bezeichnete verarbeitete tierische Protein/Produkt enthält von Nicht-Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und ist nach Angabe des in Feld I.1 eingetragenen Absenders</p> <p>(<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]</p> <p>(<sup>2</sup>) (<sup>6</sup>) <i>oder</i> [zur Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt und der Absender hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eingangsgrenzkontrollstelle die Ergebnisse der nach den Methoden gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (<sup>7</sup>) durchgeführten Analysen erhält.]</p>		
<b>Erläuterungen</b>		
<b>Teil I:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.</li> <li>- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch die Europäische Union durchgeführt werden. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.</li> <li>- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; die Angaben sind im Fall des Ent- und Umladens zu machen.</li> <li>- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.05; 05.06; 05.07; 05.11; 23.01 oder 23.09.</li> <li>- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.</li> <li>- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</li> <li>- Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea. Bei Zuchtfisch ist der wissenschaftliche Name des Fisches anzugeben.</li> </ul>		
<b>Teil II:</b>		
<p>(<sup>1</sup>) ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.</p> <p>(<sup>1b</sup>) ABI. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>3</sup>) Dabei gilt:</p> <p>n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;</p> <p>m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;</p> <p>M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und</p> <p>c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.</p> <p>(<sup>4</sup>) ABI. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.</p> <p>(<sup>5</sup>) ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84.</p> <p>(<sup>6</sup>) Für den Fall, dass das in dieser Veterinärbescheinigung bezeichnete verarbeitete tierische Protein oder Produkt zur Verwendung bei der Herstellung von Futtermitteln für als Nutztiere gehaltene Nicht-Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, bestimmt ist, muss die für die Sendung verantwortliche Person gemäß Feld I.6 sicherstellen, dass die Sendung anhand der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methoden auf das Nichtvorhandensein von nicht zugelassenen Bestandteilen tierischen Ursprungs untersucht wird. Die Angaben zum Ergebnis einer solchen Untersuchung müssen dieser Veterinärbescheinigung bei Vorführung der Sendung an einer EU-Grenzkontrollstelle beigefügt sein.</p> <p>(<sup>7</sup>) ABI. L 54 vom 26.2.2009, S. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</li> <li>- Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</li> </ul>		
		<p align="right">Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw.          Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <p align="right">Name (in Großbuchstaben)</p> <p align="right">Qualifikation und Amtsbezeichnung</p>
Stempel und Datum	Unterschrift	